PBeaKK
Gesund versichert.

# Leistungen der Verhinderungspflege

Ihre Pflegeperson ist verreist oder kann sich aus anderen Gründen vorübergehend nicht um Ihre Pflege kümmern? Dann haben Sie Anspruch auf die sogenannte Verhinderungspflege. Dies ermöglicht Ihnen, auch während der Abwesenheit Ihrer Pflegeperson in Ihren eigenen vier Wänden zu bleiben.

Gut zu wissen: Ihr Anspruch richtet sich dabei nach Ihrer Pflegeperson, also nach dem Zeitraum deren Verhinderung und nicht nach der tatsächlich durchgeführten Verhinderungspflege. Fällt Ihre Pflegeperson beispielsweise für drei Tage aus, Ihre Ersatzpflegekraft ist jedoch lediglich zwei Tage anwesend, werden dennoch drei Tage auf Ihre Höchstanspruchsdauer angerechnet.

**Ihre Voraussetzungen**

Sie haben einen Anspruch auf Verhinderungspflege, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ihre bisherige ehrenamtliche Pflegeperson hat Sie schon mindestens sechs Monate in Ihrer häuslichen Umgebung gepflegt.
- Ihre bisherige ehrenamtliche Pflegeperson ist aufgrund von Krankheit, Urlaub oder aus beruflichen Gründen an Ihrer Pflege gehindert. Allein die grundlose Ablehnung der Pflege – also reines „Nichtwollen“ – reicht als Verhinderungsgrund nicht aus.
- Sie sind in die Pflegegrade 2 bis 5 eingestuft.

**Dauer und Höhe der Verhinderungspflege**

Pro Kalenderjahr haben Sie einen Gesamtanspruch für längstens 42 Kalendertage und ab 01.01.2025 bis zu 1.685 Euro.

Übrigens: Ihre Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege lassen sich auch miteinander kombinieren. Somit können Sie zusätzlich 843 Euro Ihres Anspruchs aus der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege verwenden. Wir können insofern für Ihre Verhinderungspflege insgesamt bis zu 2.528 Euro je Kalenderjahr übernehmen. Dies gilt, wenn der über 1.685 Euro hinausgehende Betrag – also 843 Euro – noch aus dem Budget Ihrer Kurzzeitpflege zur Verfügung steht. Der für Ihre Verhinderungspflege verwendete Betrag und die Tage werden auf Ihre Kurzzeitpflegeansprüche angerechnet und stehen somit für die Finanzierung Ihrer Kurzzeitpflege nicht mehr zur Verfügung.

Empfangen Sie Pflegegeld, so haben Sie während Ihrer Verhinderungspflege zusätzlich Anspruch auf dessen Fortzahlung. Hierbei erhalten Sie die Hälfte Ihres bisher bezogenen Pflegegeldes für längstens 42 Tage. Abweichend davon wird Ihnen für den ersten und letzten Tag Ihrer Verhinderungspflege das Pflegegeld in voller Höhe gezahlt.

**Neu ab 01.01.2024:**

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt vom **01.01.2024 bis 30.06.2025** folgende **Sonderregelung nach § 39 Abs. 4 oder 5 SGB XI**:

Der Anspruch auf Verhinderungspflege erhöht sich auf längstens acht Wochen (56Tage) je Kalenderjahr.
Die Vorpflegezeit von sechs Monaten entfällt.
Der Leistungsbetrag von 1.685 Euro kann um bis zu 1.854 Euro aus den Mitteln der Kurzzeitpflege erhöht werden. Damit steht im Kalenderjahr ein **Gesamtbudget von 3.539 Euro** zur Verfügung. Wie bereits bisher auch wird der erhöhte Betrag auf die Kurzzeitpflege angerechnet.
Das Ersatzpflegegeld wird in Höhe des doppelten Betrages des Pflegegeldes gezahlt.

F1LW_20250107

Der Anspruch auf hälftiges Pflegegeld besteht jeweils für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr während einer Kurzzeitpflege und einer Verhinderungspflege.

**Wer kann Ihre Verhinderungspflege durchführen?**

Die Verhinderungspflege kann zu einem in Ihrem häuslichen Bereich durch eine private Pflegeperson oder einen ambulanten Pflegedienst durchgeführt werden. Zum anderen können Sie sich auch in einer stationären Pflegeeinrichtung versorgen lassen. Daher ergeben sich folgende Fallkonstellationen:

**a) Verhinderungspflege durch Ihre nahe Angehörigen und Haushaltsangehörigen**

Ob Ehepartner, Eltern, Geschwister oder Kinder: Sofern Ihre Verhinderungspflege durch eine mit Ihnen verwandte beziehungsweise verschwägerte Pflegeperson bis zum zweiten Grad erfolgt, handelt es sich in der Regel um nicht erwerbsmäßige Pflege. Das gleiche gilt für pflegende Personen, die mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben. In diesem Fall werden Ihre Leistungen grundsätzlich auf den 1,5-fachen Betrag Ihres Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades begrenzt.

Weitere nachgewiesene und im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege entstandene Aufwendungen – beispielsweise Fahrtkosten oder Verdienstausfall – erstatten wir zusätzlich zum Ersatzpflegegeld bis zum jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 1.685 Euro. Nach Ausschöpfen dieses Höchstbetrages können beispielsweise ein nachgewiesener Verdienstausfall oder nachgewiesene Fahrtkosten ebenfalls über Ihre Kurzzeitpflege finanziert werden.

b) Verhinderungspflege durch sonstige private Pflegepersonen

Lassen Sie Ihre Verhinderungspflege durch entfernte Verwandte, Verschwägerte, Nachbarn, Freunde oder Bekannte durchführen, ist generell von erwerbsmäßiger Pflege auszugehen. Eine Erstattung Ihrer pflegebedingten Aufwendungen ist auf Nachweis bis zum Höchstbetrag für längstens 42 Kalendertage pro Kalenderjahr möglich. Hier findet keine Begrenzung auf den 1,5-fachen Betrag Ihres Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades statt.

**c) Verhinderungspflege durch ambulante Pflegedienste**

Bei einer Verhinderungspflege durch einen ambulanten Pflegedienst übernehmen wir Ihre nachgewiesenen Aufwendungen bis zu 1.685 Euro für längstens 42 Kalendertage pro Kalenderjahr

**d) Verhinderungspflege in einem Heim**

Sofern Ihre Verhinderungspflege in einer Einrichtung wie in einer Schule, einem Internat oder einem Wohnheim für behinderte Menschen durchgeführt wird, erstatten wir Ihre nachgewiesenen pflegebedingten Aufwendungen bis zu 1.685 Euro für längstens 42 Kalendertage pro Kalenderjahr.

Bitte beachten Sie hierbei, dass wir lediglich Ihre pflegebedingten Aufwendungen übernehmen können. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Zusatzleistungen – wie etwa Telefongebühren – sind selbst zu tragen. Findet Ihre Verhinderungspflege in einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege statt, prüfen wir im Rahmen unserer Erstattung, ob wir Ihre bei einer Verhinderungspflege verbleibenden Restkosten im Rahmen des Entlastungsbetrages erstatten können.

**Stundenweise Verhinderungspflege**

Ihre Pflegeperson ist nicht tageweise abwesend, sondern fehlt nur für einige Stunden? Etwa weil sie zum Arzt oder zu einer Behörde geht oder kurze Erholungsphasen benötigt? Dann ist die sogenannte stundenweise Verhinderungspflege für Sie geeignet. Auch in diesen Fällen erstatten wir Ihre Kosten der Verhinderungspflege bis zum kalenderjährlichen Höchstbetrag von 1.685 Euro.

Tage, an denen Ihre Verhinderungspflege weniger als acht Stunden dauert, werden nicht auf Ihren Gesamtanspruch von 42 Kalendertagen angerechnet und schmälern somit nicht Ihren Pflegegeldanspruch. In dieser Zeit erhalten Sie also weiter Ihr volles Pflegegeld. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass grundsätzlich der Zeitraum der Verhinderung Ihrer Pflegeperson maßgeblich ist und nicht die tatsächlich durchgeführte Verhinderungspflege. Fällt Ihre Pflegeperson beispielsweise acht Stunden am Tag aus, der Pflegedienst ist jedoch lediglich zwei Stunden anwesend, erfolgt dennoch eine Anrechnung auf die Höchstdauer und den Höchstbetrag.

### So funktioniert die Erstattung Ihrer Verhinderungspflege

Grundsätzlich brauchen Sie Leistungen der Verhinderungspflege nicht im Voraus zu beantragen. Gerne können Sie sich aber im Vorfeld bei unserer Kundenberatung über die Voraussetzungen informieren. Damit wir Ihre Kosten übernehmen können, benötigen wir den Leistungsantrag, Ihre Rechnungen beziehungsweise Nachweise über die Verhinderungspflege. Reichen Sie alle Unterlagen zusammen mit dem Leistungsantrag ein.

Um Ihre Verhinderungspflege zu erstatten, benötigen wir darüber hinaus folgende Angaben:

- Verhinderungsdauer und Verhinderungsgrund Ihrer Pflegeperson.
- Angaben zur Ersatzpflegeperson, auch den Verwandtschaftsgrad zwischen Ihnen und Ihrer Ersatzpflegeperson.
- die Auskunft, ob es sich um eine tageweise oder stundenweise Verhinderung Ihrer Pflegeperson handelt.

Sofern Sie einen ambulanten Pflegedienst oder eine Einrichtung in Anspruch genommen haben, legen Sie unbedingt die Rechnung vor. Falls Ihre Verhinderungspflege durch nahe Angehörige erfolgte, denken Sie gegebenenfalls an entsprechende Nachweise zu Fahrtkosten oder Verdienstausfall: beispielsweise Verdienstausfallbescheinigungen durch den Arbeitgeber, Quittungen und Fahrscheine. Bei Verhinderungspflege durch private Pflegepersonen weisen Sie Ihre Aufwendungen immer schriftlich nach.

Mit Ihren Angaben unterstützen Sie uns, die erforderlichen Voraussetzungen schnellstmöglich zu prüfen und Ihnen eine zügige Erstattung zu ermöglichen.

### Unsere Pflegeberatung compass steht Ihnen zur Seite

Hilfe und Unterstützung bietet Ihnen auch unsere private **Pflegeberatung compass**. Gerne können Sie sich unter der bundesweit gebührenfreien Servicenummer **0800 101 88 00** direkt an die qualifizierten Mitarbeiter in der telefonischen Pflegeberatung von compass wenden. Auf Wunsch berät Sie compass auch bei Ihnen zu Hause. Dieser Service ist für Sie kostenlos.